

INFORMATIONSSCHREIBEN – FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ (FIDLEG)

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
2. MEDIATIONSVERFAHREN	3
3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN DER PKB PRIVATBANK AG	3
4. BEURTEILUNGEN DER EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT	5
5. KLASSIFIZIERUNG DER KUNDEN	6
6. INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN	8
7. PRODUKTINFORMATIONEN	8
8. BEST EXECUTION	8
9. INTERESSENKONFLIKTE	9
10. ENTSCHÄDIGUNGEN VON DRITTEN	10

INFORMATIONSSCHREIBEN

Dieses Informationsschreiben wurde gemäss den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (im Folgenden FIDLEG) erstellt und richtet sich an Kunden oder potentielle Kunden der PKB Privatbank AG (im Folgenden PKB oder die Bank), die die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen werden. Zweck des Dokuments ist es, Informationen über die Bank und die angebotenen Finanzdienstleistungen sowie über die mit den Finanzinstrumenten verbundenen allgemeinen Risiken und über den Umgang mit Interessenkonflikten zu liefern.

Eine aktuelle Kopie dieses Dokumentes ist auf <https://www.pkb.ch/legal> oder in den Geschäftsräumen der Bank erhältlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Dokument keine normative Bedeutung hat und weder eine Empfehlung zur Inanspruchnahme oder ein Angebot von Finanzdienstleistungen noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzprodukten darstellt.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die PKB Privatbank AG (PKB) ist eine Bank nach schweizerischem Recht, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) untersteht und zur Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen berechtigt ist.

Die PKB untersteht der Aufsicht der in der Schweiz zuständigen Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden untersteht daher ausschliesslich schweizerischem Recht.

Registrierungsnummer im Handelsregister des Kantons Tessin: CHE-105.839.708

KONTAKTDATEN

PKB Privatbank AG

Sitz Lugano

Via S. Balestra 1

6901 Lugano

Telefon: +41 91 913 35 35

Fax: +41 91 923 35 22

Zweigniederlassung Genf

Rue Charles-Galland 12, 1206 Genf

Telefon: +41 22 346 91 55

Fax: +41 22 346 42 56

Zweigniederlassung Zürich

Tödistrasse 47, 8002 Zürich

Telefon: +41 44 204 34 34

Fax: +41 44 204 34 35

Zweigniederlassung Bellinzona

Viale Stazione 4, 6500 Bellinzona

Telefon: +41 91 874 33 33

Fax: +41 91 874 33 44

Website: www.pkb.ch

Bundesaufsichtsbehörde

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27

3003 Bern

+41 31 327 91 00

Einlagesicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungssystem Esisuisse gemäss Art. 37h ff. BankG beigetreten. Die Garantiesumme beträgt CHF 100'000 pro Kunde. Weitere Informationen finden Sie im erläuternden Dokument auf der Esisuisse-Website:

https://www.esisuisse.ch/media/flyer_d_final_2020.pdf

2. MEDIATIONSVERFAHREN

Im Falle von Streitigkeiten kann der Kunde persönlich seinen zuständigen Berater wenden oder sich schriftlich an die Rechtsabteilung der Bank (Legal & Compliance Department) am Sitz der PKB wenden. Die Bank wird dem Kunden innert angemessener Frist eine Antwort zukommen lassen.

Kommt keine Einigung zustande, kann sich der Kunde an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden, eine für unser Institut zuständige Schlichtungsstelle, die neutral und kostenlos tätig wird. Der Kunde kann sich auch direkt an den Ombudsman wenden. Der Kunde kann sich in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch an den Ombudsman wenden.

Schweizerischer Bankenombudsman

Bahnhofplatz 9

Postfach

8021 Zürich

Telefon (08.30 – 11.30 Uhr):

+41 43 266 14 14 deutsch / englisch

+41 21 311 29 83 französisch / italienisch

<https://bankingombudsman.ch/>

3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN DER PKB PRIVATBANK AG

Die PKB Privatbank AG bietet ihren Kunden eine breite Auswahl an Finanzdienstleistungen und unterstützt sie bei der Erreichung ihrer Ziele. Dazu bietet sie individuelle Lösungen im Bereich der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatung für alle Kundenkategorien, darunter Privatkunden, Geschäftskunden, Private-Banking-Kunden und unabhängige Vermögensverwalter.

a) **Vermögensverwaltung**

Die Bank stellt auf Anfrage Vermögensverwaltungsmandate ab einem bestimmten Anlagevolumen zur Verfügung. Unter Vermögensverwaltung versteht man die Verwaltung der Finanzinstrumente der Kunden, wobei von der persönlichen und finanziellen Situation, den Kenntnissen und Erfahrungen der Kunden sowie von ihren Anlagebedürfnissen und -zielen ausgegangen wird (Eignungsprüfung). Auf der Grundlage der festgelegten Anlagestrategie trifft die Bank die notwendigen Anlageentscheidungen im Einklang mit der festgelegten Strategie und im besten Interesse des jeweiligen Kunden.

b) **Anlageberatung**

Die PKB Privatbank AG bietet Kunden auf Wunsch ein Anlageberatungsmandat an, welches das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt. Wie bei einem Vermögensverwaltungsmandat stützt sich die Bank auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse und Anlageziele der Kunden ab (Eignungsprüfung). Auf der Grundlage der festgelegten Anlagestrategie gibt die Bank von sich aus oder auf Wunsch des Kunden eine Reihe von Empfehlungen ab, die auf dem festgelegten Leistungsniveau und insbesondere auf der vom Kunden gewählten Anlagestrategie basieren. Im Gegensatz zur Vermögensverwaltung trifft der Kunde im Rahmen der Anlageberatung die Anlageentscheidungen selbst.

Auf Wunsch des Kunden bietet die Bank auch eine Ad-hoc Beratung ohne Berücksichtigung des Portfolios an und führt eine Angemessenheitsprüfung durch.

c) **Annahme und Ausführung von Kundenaufträgen ohne Mandate (Execution Only)**

Im Rahmen der so genannten «Execution Only»-Tätigkeit beschränkt sich die PKB Privatbank AG auf die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten, die vom Kunden oder von einem externen Vermögensverwalter seines Vertrauens erteilt werden, ohne vorherige Beratung und ohne Prüfung der Eignung oder Angemessenheit.. Im Falle eines Mandats, das einem unabhängigen externen Verwalter (UEV) erteilt wird, übt die PKB Privatbank AG keine Aufsichtstätigkeit über den UEV aus, und die Überprüfung der Angemessenheit oder der Eignung wird vom externen Verwalter durchgeführt.

d) **Lombardkredit**

Ein Kunde, der eine Vermögensverwaltung oder -beratung in Anspruch nimmt oder von einem externen Verwalter betreut wird, kann einen Lombardkredit beantragen, um das Anlagevolumen zu erhöhen. Der Lombardkredit führt mit seiner Hebelwirkung zu einer signifikanten Erhöhung der Risiken bei sinkenden Börsenkursen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in einem solchen Fall zusätzliche Einlagen verlangen kann, um eine ausreichende Deckungsmarge zu gewährleisten oder Positionen verkaufen kann, um einem Kurseinbruch entgegenzuwirken. Insofern bringt der Lombardkredit die Bank, die gleichzeitig Verwaltungs- oder Beratungsmandate wahrnimmt und Lombardkredite gewährt, in eine Konfliktsituation, in der sie ihren eigenen Interessen als Gläubigerbank Vorrang einräumen muss.

4. BEURTEILUNGEN DER EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT

Finanzdienstleister sind im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung nach FIDLEG verpflichtet, eine Eignungsprüfung oder in Einzelfällen nur eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung basiert auf den Daten, die der Kunde der PKB mit dem Formular «Risikoprofil» mitgeteilt hat. Der Umfang und die Art der erforderlichen Informationen – sowie der Umfang der durchzuführenden Prüfung – hängen von der Kundenklassifizierung ab (siehe Punkt 4); So ist beispielsweise bei institutionellen Kunden keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung erforderlich, während bei professionellen Kunden lediglich Daten zu den Anlagezielen zu erheben sind da Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden. Die PKB behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen von den gesetzlichen Erleichterungen bei der Angemessenheits- und/oder Eignungsprüfung abzuweichen und eine solche Prüfung durchzuführen, auch wenn dies nicht durch FIDLEG verlangt wird.

a) Eignungsprüfung

Im Rahmen ihrer Anlageberatungsdienstleistungen in Bezug auf das Portfolio eines Kunden und eines Vermögensverwaltungsmandats prüft die PKB, ob die Finanzdienstleistung oder die einzusetzenden Finanzinstrumente für den betreffenden Kunden geeignet sind oder nicht. Zu diesem Zweck erhebt die PKB die notwendigen Informationen über das Risikoprofil-Formular:

- Kenntnisse und Erfahrungen mit Anlageklassen;
- Anlageziele, einschliesslich des zeitlichen Anlagehorizontes; und
- Finanzielle Situation, einschliesslich der finanziellen Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft.

Basierend auf dem Risikoprofil wird die Risikobereitschaft definiert, mit der die Wahl der Anlagestrategie für das vom Kunden erteilte diskretionäre Verwaltungsmandat oder Beratungsmandat bestimmt wird. Allfällige Abweichungen zwischen der Risikobereitschaft des Kunden und der entsprechenden Wahl des Anlageprofils werden zwischen dem Kunden und dem Anlageberater erörtert

b) Angemessenheitsprüfung

Im Falle einer Anfrage nach Beratung zu einzelnen Geschäften ohne ein entsprechendes Beratungsmandat wird die PKB eine Überprüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente durchführen. Ein Finanzinstrument gilt als angemessen, wenn der Kunde die Art des Finanzinstruments und die mit dem Erwerb des Finanzinstruments verbundenen Risiken versteht. Verfügt der Kunde noch nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, so klärt die PKB ihn mit Hilfe der entsprechenden Broschüren auf. Reichen die vom PKB-Kunden zur Verfügung gestellten Informationen nicht aus, um eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen, wird das Institut ihm dies vor der Durchführung einer Transaktion melden, die eine solche Prüfung erfordert. In diesem Fall wird die Transaktion als Execution Only betrachtet und der Kunde trägt alleine die gesamte Verantwortung.

5. KLASSIFIZIERUNG DER KUNDEN

Das FIDLEG sieht vor, dass Kunden von Finanzdienstleistern in folgende Kategorien eingeteilt werden: i) Privatkunden, ii) professionelle Kunden und iii) institutionelle Kunden.

PRIVATKUNDEN

Als Privatkunden gelten alle Kunden, die keine professionellen Kunden sind. Die PKB stuft ihre Kunden daher als Privatkunden ein, sofern sie nicht anders informiert wurden. Für Privatkunden gilt das höchste Niveau des Anlegerschutzes.

PROFESSIONELLE KUNDEN

Professionelle Kunden genießen ein geringeres Schutzniveau als Privatkunden, da davon ausgegangen wird, dass sie die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken verstehen und die finanziellen Folgen tragen können. Professionelle Kunden haben auch Zugang zu einem breiteren Universum von Anlageprodukten, einschließlich Produkten, die ausschließlich für qualifizierte Kunden gemäß dem Kollektivanlagengesetz (KAG) bestimmt sind.

Folgende Kategorien werden rechtlich als professionelle Kunden definiert:

- Finanzintermediäre im Sinne des Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetzes (KAG);
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG);
- ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterliegen;
- Zentralbanken;
- öffentliche Einrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit hoher Kapitalisierung; und

private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie für sehr vermögende Privatkunden.

INSTITUTIONELLE KUNDEN

Zu den institutionellen Kunden gehört eine Unterkategorie der professionellen Kunden (Finanzintermediäre, Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, Zentralbanken) sowie nationale oder supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Für institutionelle Kunden sind die Verhaltensregeln des FIDLEG nicht anwendbar.

Je nach Kategorie kommen unterschiedliche Schutzniveaus zur Anwendung (z.B. bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung oder bei den Meldepflichten).

	PRIVATKUNDEN	PROFESSIONELLE KUNDEN	INSTITUTIONELLE KUNDEN
Eignungsprüfungen bei Beratungs- und Verwaltungsmandaten	JA	NUR ANLAGEZIELE ¹	NEIN
Eignungsprüfungen bei blosser Ausführung der Transaktionen («Execution Only»)	NEIN	NEIN	NEIN
Zurverfügungstellung des Produktinformationsblatts (z.B. KIID) vor der empfohlenen Transaktion.	JA	NEIN (ausser auf Kundenwunsch)	NEIN (ausser auf Kundenwunsch)
Aufträge werden bestmöglich ausgeführt (Best Execution)	JA	JA	NEIN

¹Bei professionellen Kunden wird vermutet, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die Risiken finanziell tragbar sind

OPTING-OUT und OPTING-IN

Das FIDLEG sieht vor, dass vermögende Privatkunden erklären können, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out), wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Kunde verfügt direkt oder indirekt ein Nettovermögen² von mindestens CHF 500'000 (fünfhunderttausend Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert, und der Kunde oder sein Vertreter verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, um die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu verstehen.
- Der Kunde verfügt direkt oder indirekt ein Nettovermögen² von mindestens CHF 2'000'000 (zwei Millionen Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert.

Nach Feststellung der Klassifizierung als professioneller Kunde hat der Kunde jederzeit das Recht, eine Neuklassifizierung als Privatkunde zu beantragen (Opting-in).

² Für die Quantifizierung des Nettovermögens werden insbesondere Bankguthaben, Treuhandgelder, Wertschriften, Derivate, Edelmetalle und Lebensversicherungen mit Rückkaufswert berücksichtigt. Nicht als Finanzanlagen gelten direkte Anlagen in Immobilien, Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

Das FIDLEG sieht zudem vor, dass professionelle und institutionelle Kunden beantragen können, dass sie als Privatkunden bzw. als professionelle Kunden klassifiziert werden (Opting-in).

Ein Opting-out kann nicht nur für einzelne Dienstleistungen oder Klassen von Finanzprodukten beantragt werden, da sich das Opting-out auf die gesamte Palette der von der PKB angebotenen Produkte und Dienstleistungen bezieht.

Ein Privatkunde, der ein Verwaltungs- oder Beratungsmandat erteilt, gilt automatisch als qualifizierter Anleger im Sinne des KAG, sofern er nicht schriftlich beantragt, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen. Ein professioneller Kunde per se oder durch ein Opting-Out im Rahmen des FIDLEG gilt ebenfalls als qualifizierter Kunde im Sinne des KAG.

6. INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN

Finanzdienstleistungen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten bieten Chancen, bergen aber auch Risiken. Vor der Inanspruchnahme einer Finanzdienstleistung oder der Zeichnung eines Finanzinstruments sind daher die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen.

In der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» finden Sie allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten.

Die Broschüre kann beim Kundenberater angefordert werden oder ist auf der Website der Bank (www.pkb.ch) verfügbar.

7. PRODUKTINFORMATIONEN

Das FIDLEG sieht vor, dass bei der Zeichnung von anderen Finanzinstrumenten als Aktien und Obligationen den Privatkunden das Basisinformationsblatt, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt wird.

Das Basisinformationsblatt liefert vereinfachte Informationen über die Eigenschaften, Risiken und Kosten des Produkts und ermöglicht den Vergleich des empfohlenen Produkts mit anderen Instrumenten.

Die Bank wird die Basisinformationsblätter den Privatkunden zur Verfügung stellen, sobald sie von den Erstellern zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann von seinem Kundenberater eine Papierversion verlangen.

8. BEST EXECUTION

Best Execution bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um bei Transaktionen von Finanzinstrumenten in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht das für den Kunden bestmögliche Resultat zu erreichen. Erteilt der Kunde oder sein unabhängiger Vermögensverwalter spezifische Anweisungen für die Ausführung eines Auftrages, ist die Bank nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit dieser spezifischen ausdrücklichen Weisung Best Execution zu liefern.

FAKTOREN IM RAHMEN DER BEST EXECUTION

Die PKB Privatbank AG berücksichtigt die folgenden Ausführungsfaktoren, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu ermitteln:

- **Preis** – der Preis einer in Bezug auf ein Finanzinstrument ausgeführten Transaktion;
- **Kosten** – beinhalten implizite Kosten, wie mögliche Auswirkungen auf den Markt und explizite externe Kosten, z.B. Kosten für den Erfüllungsort oder Clearing- und Berechnungsgebühren sowie explizite interne Kosten (eigene Gebühren und eigene Auslagen der PKB Privatbank AG);
- **Geschwindigkeit** – die Zeit, die benötigt wird, um ein Kundengeschäft auszuführen;
- **Ausführungs- und Abwicklungssicherheit** – die Wahrscheinlichkeit, dass die PKB Privatbank AG in der Lage ist, ein Geschäft mit dem Kunden abzuschliessen;
- **Volumen** – das Volumen des für einen Kunden ausgeführten Geschäfts unter Berücksichtigung dessen, wie sich dies auf den Ausführungspreis auswirken kann;
- **Art des Geschäfts** oder jede andere für die Abwicklung des Geschäfts relevante Überlegung (wie zum Beispiel Marktauswirkungen) – dies ist die Art und Weise, wie die besonderen Merkmale eines Kundengeschäfts die Erreichung der Best Execution beeinflussen können.

In der Regel sind der Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten (Gesamtgegenwert) von grösster Bedeutung, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das Gesamtergebnis eines bestimmten Geschäfts für einen Kunden kann jedoch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Daher kann die PKB Privatbank AG in bestimmten Fällen anderen Ausführungsfaktoren eine grössere Bedeutung beimessen als dem Preis und den Kosten.

9. INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Interessen des Kunden und der Bank gegensätzlich sind. Sofern nicht gemildert, können sie zu einem finanziellen Nachteil für den Kunden führen.

Die folgende, nicht abschliessende Aufzählung beschreibt Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können:

- Eigeninteresse der Bank aus dem Verkauf und dem Handel von Finanzinstrumenten, einschliesslich von Instrumenten, die von einem Unternehmen der PKB-Gruppe ausgegeben werden, oder dem Handel mit Instrumenten auf eigene Rechnung;
- Erhalt einer Entschädigung von Dritten (Details zu den Entschädigungen siehe Abschnitt «Entschädigungen von Dritten»)
- Kumulierung von Anlagedienstleistungen, die zu Konflikten führen können, wie die Übernahme von Verwaltungs- oder Beratungsmandaten und die Gewährung von Lombardkrediten;
- Erfolgsabhängige Vergütungen von Mitarbeiter und Vergütung für Vermittler (sofern anwendbar und zulässig).

Die PKB verpflichtet sich, potenzielle Interessenkonflikte korrekt zu identifizieren, um diese bewältigen zu können. Die PKB verfügt daher über Verfahrensregeln, die die Mindeststandards definieren, an die sich die Mitarbeitenden kontinuierlich halten müssen. Darüber hinaus wurden organisatorische Massnahmen zur Erkennung, Vermeidung und Entschärfung von Interessenkonflikten getroffen, wie z.B.:

- Verfahren zum Schutz der Kundeninteressen (z.B. Informationsbarrieren, Trennung der Zuständigkeiten);
- Regeln in Bezug auf die Annahme/das Anbieten von Geschenken oder Bewirtung;
- Regeln zu Transaktionen über Konten von Mitarbeitenden;
- Genehmigungs- und Revisionsprozess für externe Mandate.

Können mit den getroffenen Massnahmen Nachteile für den Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden, wird sich die Bank bemühen, den Kunden in geeigneter Weise über das Vorliegen des Konflikts zu informieren.

10. ENTSCHÄDIGUNGEN VON DRITTEN

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen könnte die PKB einen Vorteil von einem Dritten (z.B. Fondsmanager, Konzerngesellschaften) erhalten, der sich vom Kunden unterscheidet. Diese Vorteile umfassen nicht Kosten, die direkt vom Kunden oder in seinem Namen bezahlt werden.

Im Rahmen der Ausführung eines Vermögensverwaltungsmandats oder einer Beratungsleistung kann die Bank Instrumente einsetzen, für die sie eine Vergütung erhält.

Die Höhe der Entschädigung kann von dem Instrument, dem Anlagevolumen und dem Anbieter abhängen.

Da die Entschädigungen potenzielle Interessenkonflikte beinhalten können, sind ihre Entgegennahme und Auszahlung streng geregelt. Der Kunde wird entsprechend informiert und akzeptiert ausdrücklich, dass die PKB solche Entschädigungen erhält, andernfalls ist die PKB verpflichtet, sie an den Kunden auszusahlen.

DISCLAIMER

Diese Broschüre wurde ausschliesslich für Kunden oder Interessenten der PKB Privatbank AG in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des FIDLEG erstellt und ihr Inhalt stellt daher keine Wertpapierdienstleistung dar.

Die PKB Privatbank AG übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieser Broschüre, da nach der Veröffentlichung Änderungen vorgenommen werden können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie jegliche zwischen dem Kunden und der PKB Privatbank AG abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben anwendbar.

Version November 2021